Nummer 20
19. Mai 2022
Diese Ausgabe erscheint auch online

AMTSBLATT DER GEMEINDE EISINGEN

MITTEILUNGSBLATT

Wir laden Sie herzlich zur Jungtierschau des Kleintierzüchtervereins C 38 Eisingen am 21. und 22. Mai 2022 ein

Ausgestellt werden wieder Jungtiere unterschiedlicher Rassekaninchen und Rassegeflügel

Freitag, 20.05.2022

Bayrischer Abend – Musik-Tanz-Barbetrieb

Hüpfburg für Kinder
Samstag u. Sonntag

Samstag den 21.05. ab 16:30 Uhr:

- Schweinerückensteak mit Pommes
- Schnitzel mit Pommes

Sonntag den 22.05. ab 10:00:

- Jägerbraten mit Beilagen
- Schnitzel mit Beilagen
- Nachmittags Kaffee und Kuchen

12:00 Uhr spielt der Musikverein Eisingen

Wir freuen uns, alle Züchterkollegen und Freunde der Kleintierzucht, sowie die Bürger der Gemeinde Eisingen bei uns begrüßen zu dürfen

Gemeindeverwaltung Eisingen

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag bis Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	13.00 - 18.00 Uhr

Zentrale 07232 3811-0

Telefax 07232 3811-20

gemeinde@eisingen-enzkreis.de
www.eisingen-enzkreis.de

Durchwahl-Nummern der einzelnen Dienststellen:

Bürgermeister	Sascha-Felipe Hottinger hottinger@eisingen-enzkreis.de	3811-14
Vorzimmer, Sekretariat	Petra Grube grube@eisingen-enzkreis.de	3811-17
Hauptamt	Sabine Gewiß gewiss@eisingen-enzkreis.de	3811-23
Öffentlichkeitsarbeit Geschäftsstelle Gemeinderat	Sarah Grimm grimm@eisingen-enzkreis.de	811-25
Standesamt Friedhofsverwaltung Gewerbeamt Ordnungsamt	Ludmilla Saitz saitz@eisingen-enzkreis.de	3811-16
Bürgerbüro Sozialamt, Führerscheinanträge, Pass- und Meldeamt, Rentenanträge Fundbüro, Abfallentsorgung	Annerose Rolli rolli@eisingen-enzkreis.de Nora Rapp rapp@eisingen-enzkreis.de	3811-15 3811-22
Liegenschafts-verwaltung	Thomas Frommann frommann@eisingen-enzkreis.de	3811-24
Bauamt	Stefan Gräßle graessle@eisingen-enzkreis.de Fabienne Hanser hanser@eisingen-enzkreis.de	3811-18 3811-11
Bauhof	Leiter: Roland Nagel nagel@eisingen-enzkreis.de	0172 6189218
Wassermeister (nur bei Notfällen der Wasserversorgung)	Marko Korinth korinth@eisingen-enzkreis.de Adrian Leuser leuser@eisingen-enzkreis.de	 0173 2617566
Waldpark-Kindertagesstätte	Leiterin: Regina Alpers waldpark-kita@eisingen-enzkreis.de	81866
Schülerhort Villa Bergäcker	Leiterin: Silvana Mede villa.bergaecker@web.de	8099915
Bücherei Öffnungszeiten: Mo. u. Do. 15-17 Uhr		383539

Notdienste / Service

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Die für **Eisingen** zuständige Nummer lautet: 116 117
Der Notfalldienst befindet sich an folgenden Standorten:

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim
Tel. 116 117
Geöffnet nach Praxis-Schluss:
Montag, Dienstag, Donnerstag, **von 19 Uhr bis 24 Uhr**
Mittwoch: von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag: von 16 Uhr bis 24 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: von 8 Uhr bis 24 Uhr

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst
Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, Pfhm.
mittwochs 15.00 bis 20.00 Uhr, freitags 16.00 bis 20.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags 8.00 bis 20.00 Uhr.
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon: 116 117
In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Nummer 112.

Zahnärztlicher Notdienst
Notdienst an sprechstundenfreien Tagen unter folgender Rufnummer erreichbar: **0621 38 000 818**

Bereitschaftsdienst der Apotheken

- An Sonn- und Feiertagen jeweils von 8.30 bis 8.30 Uhr-

Samstag, 21. Mai 2022
Rats-Apotheke **Ispringen**
Gartenstr. 8, Tel. 07231/98 40 40

Sonntag, 22. Mai 2022
Hebel- Apotheke, Pforzheim, Simmlerstr. 3
Tel. 07231/ 31 66 99

Donnerstag, Christi Himmelfahrt 26. Mai 2022
Enztal-Apotheke (Leopoldpl. gegenüber Schlössle Galerie)
Westl. 47, Tel. 07231/ 58 75 116

Wichtige Rufnummern

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Krankentransport/DRK	07231 19222
Polizeiposten Königsbach-Stein	07232 311700
Helios Kliniken Pforzheim	07231 969-0
Siloah St. Trudpert Klinikum	07231 498-0
Krankenhaus Mühlacker	07041 15-1
Centralklinik Pforzheim	07231 388-0
Krankenhaus Neuenbürg	07082 796-0
Gemeinsame Leitstelle für Polizei, Feuerwehr und der Rettungsdienste	110/112
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	07231 308-0
Diakonie Pforzheim - Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Goethestr. 41, Pforzheim u. auch i. d. Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48 - Fachstelle für häusliche Gewalt Terminvergabe unter	 Tel. 07231 42865-0
Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim	07231 45763-0
Wohnberatungsstelle für junge, ältere und behinderte Menschen - Kreisseniorenrat e.V. -	07231 32798
DRK-Wohnberatung Enzkreis oder per E-Mail an wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de	07231/373236
EnBW Regionalzentrum Nordbaden Zentrale in Ettlingen	07243 180-0
Erdgas Südwest GmbH Ettlingen, Nobelstr. 18	07243 3427 100
Störungsmeldestelle - Strom - Erdgas	 0800 3629477 0180 2056229
Beratungsservice Bezirkszentrum Enzberg	07041 961033-0
Servicetelefon	0800 9999966
Erdgas	07243 216216
Kabelfernsehen: Kabel BW (Waldpark u. Dorf)	0221 46619100

Freitag
20.05.22
18.30Uhr
beim
KTZV
C38
Eisingen
Bayrischer Abend
Musik
Barbetrieb
Tanz
„Mia fraie uns auf eine mords Gaudi mit eich!"
Euer Kleintierzüchterverein Eisingen e.V.

Hintergrundfoto: AlexRathe/iStock/GettyImagesPlus
Foto: aberheide/iStock/thinkstock

Amtliche Bekanntmachungen

Abgabetermin der Texte für das Gemeindemitteilungsblatt

Abgabetermin für die **KW 21/2022**
ist am **Freitag, 20.05.2022, 10 Uhr.**
Abgabetermin für die **KW 23/2022**
ist am **Freitag, 03.06.2022**, **10 Uhr.**
Verspätet eingegangene Texte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Corona-Schnelltestmöglichkeit in Eisingen

In Eisingen werden Corona-Schnelltests wie folgt angeboten:
Verantwortlich: Fa. M&S Trading GmbH
Montag – Freitag: 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag: 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag: 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Bohrrainstraße, Parkplatz Fa. Rutronik
- Anmeldung: unter www.Lisa-Test.de
  oder auch ohne Anmeldung möglich
- Mitzubringen: Reisepass oder Personalausweis
- Ergebnis: per E-Mail oder nach ca. 15 Minuten Wartezeit vor Ort

Sie dürfen zum Testtermin keine Krankheitssymptome aufweisen.

„Kim-Test“
Montag – Freitag: 18:00 – 19:00 Uhr
Samstag: geschlossen
Sonntag: 18:00 – 19:00 Uhr

Wo: Hebelstraße 3 in Eisingen
Anmeldung: bitte nur per E-Mail
Kontakt: kim-test-eisingen@web.de
Mitzubringen: Personalausweis oder Reisepass
Ergebnis: per E-Mail oder nach ca. 15 Minuten Wartezeit vor Ort
Sie dürfen zum Testtermin keine Krankheitssymptome aufweisen.

Theatervorstellung für Senioren im Stadttheater Pforzheim

Jörg Ratgeb am Sonntag, 03. Juli 2022 um 15.00 Uhr
Für das Stück „Jörg Ratgeb“, Musical-Oper von Frank Nimsgern und Thomas Münstermann am Sonntag, dem 03. Juli 2022 um 15.00 Uhr, im Stadttheater Pforzheim, können Sie im Rathaus, Zimmer 8, (gegen Vorkasse) Theaterkarten (solange der Vorrat reicht) bestellen.
Der Einzelpreis für alle Plätze beträgt 16,30 Euro.
Die reservierten Karten liegen dann ca. 8 Tage vor der Veranstaltung im Rathaus zur Abholung bereit.

Heimatarchiv

Das Heimatarchiv hat am Donnerstag, 19. Mai 2022 von 15:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.
Weitere Termine werden bekannt gegeben.

Erneute Bekanntmachung der folgenden Satzung

Durch Änderung des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch geltend gemacht werden. Bei der ersten Veröffentlichung der nachfolgenden Satzung hat dieser Hinweis gefehlt. Dies wird nun nachgeholt. Wichtig ist, dass die Satzungen trotzdem ihre Gültigkeit behalten. Allerdings müssen die Satzungen mit dem geänderten Hinweis erneut veröffentlicht werden, um die Jahresfrist zur Heilung von Verfahrens- oder Formfehlern zum Laufen zu bringen.

EISINGEN

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
der Gemeinde Eisingen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisingen am 19.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

(1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechung

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen. Die Einzelheiten des Verleihes werden in einer gesonderten privatrechtlichen Vereinbarung geregelt.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);

2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;

3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;

4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;

5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Mit diesen Arbeiten kann nach Genehmigung durch die Gemeinde auch ein befähigter Dritter beauftragt werden.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse); sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(6) Werden Grundstücke neu- bzw. umgenutzt sind die tatsächlichen Kosten von dem Grundstückseigentürmer zu tragen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt auch für die erstmalige Herstellung des Teiles des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), welcher in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss − mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde − ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.

(2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,

2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,

3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,

4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,

5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m2) Nutzungsfläche (§ 28) 7,45 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;

2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße	Zählergebühr / Monat
Qn 2,5; Q3 = 4,0 Haushaltszähler	1,06 €
Qn 6,0; Q3 = 10,0	1,12 €
Qn 60,0; Q3 = 100,0	13,30 €

Zusätzlich wird für jeden Zähler eine Grundgebühr von 4,54 Euro pro Monat erhoben.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfallen Zähler- und Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,97 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,97 Euro.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 2,97 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.

2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 17.12.1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eisingen, 09.05.2022

GEMEINDE EISINGEN ENZKREIS

Sascha-Felipe Hottinger
Bürgermeister

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Eisingen

wir glauben an Jesus

Herzliche Einladung!
Turmgebet jeden Abend 19:00 Uhr
Herzliche Einladung zum Gebet im Turm der Evangelischen Kirche. Wir beten für die Gemeinde, für unseren Ort, für die Welt und füreinander.

Donnerstag, 19. Mai 2022
09:00 Uhr Frauengymnastik mit Bettina Keßler im evangelischen Gemeindehaus. Herzliche Einladung an alle Frauen.

Sonntag, 22. Mai 2022 – 5. Sonntag nach Ostern - Rogate
10:00 Uhr Kindergottesdienst findet parallel zum Hauptgottesdienst im Alten Saal statt. Bitte um Anmeldung.
10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Frieda und Franz Schmidt
Predigt: Pfr. Jürgen Baron
Kollekte: Gemeindeaufbau und Bildungsarbeit in Afrika und Asien (Aufgaben der Weltmission II.)
11:30 Uhr Info Treffen der neuen Konfirmanden 2022/2023 im Gemeindehaus
18:00 Uhr CVJM-Bibelstunde im evangelischen Gemeindehaus Herzliche Einladung an alle Altersgruppen! Wir lesen den für Montag vorgeschlagenen Bibeltext, reden darüber, singen und beten.

Dienstag, 24. Mai 2022
20:00 Uhr Lobpreisabend „HOME“ CVJM im evangelischen Gemeindehaus

Mittwoch, 25. Mai 2022
09:30 Uhr Eisinger Kuschelkäfer im alten Saal des evangelischen Gemeindehauses „Ein kleines wildes Schäfchen“ Ansprechpartnerin telefonisch: Christina Kolb 07232-383323
19:00 Uhr Alpha Kurs – Warum mit anderen darüber reden?- im evangelischen Gemeindehaus

Donnerstag, 26. Mai 2022 – Gottesdienst im Grünen
10:00 Uhr Gottesdienst im Grünen
Predigt: Pfr. Jürgen Baron
Kollekte: eigene Gemeinde

Sonntag, 29. Mai 2022 – 6. Sonntag nach Ostern – Exaudi
10:00 Uhr Kindergottesdienst findet parallel zum Hauptgottesdienst im Alten Saal statt. Bitte um Anmeldung.
10:00 Uhr Gottesdienst+
Predigt: Pfr. Jürgen Baron
Kollekte: Missionsfonds Jörg Wacker
11:30 Uhr Taufgottesdienst von Gabriel Ebinger, Leandro Fix, David Heetfeld und Lara Wegelin

Wochenspruch:
Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft
noch seine Güte von mir wendet. (Psalm 66, 20)

Evang. Kirchengemeinde Eisingen
Postfach 1151, 75237 Eisingen
Pforzheimer Str. 7, 75239 Eisingen
Telefon: 07232-38 32 45, **Fax:** 07232-38 32 46
E-Mail: eisingen@kbz.ekiba.de

Öffnungszeiten vom Pfarrbüro
mittwochs – freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Bitte beachten Sie, dass das Pfarrbüro vom 03. Juni bis einschließlich 21. Juni geschlossen ist.

Pfarrer Jürgen Baron ist für persönliche Anliegen und Seelsorge unter der Telefon-Nummer 07232-8989 zu erreichen.

Kirchengemeinderat: kgr@kirche—eisingen.de
Homepage: www.kirche—eisingen.de
VR Bank Enz plus eG / IBAN: DE40 6669 2300 0010 6166 03 / BIC: GENODE61WIR

Katholische Kirchengemeinde Kämpfelbachtal

Gottesdienstordnung

Mitteilungen für die Orte Eisingen, Ispringen, Kämpfelbach, Königsbach-Stein und Remchingen

Samstag, 21. Mai

BIL	8.00 Uhr	Rosenkranz, Anbetung und Beichtgelegenheit
	9.00 Uhr	Wallfahrtsmesse - für †Hildegard Strobel; für Ungeborene und ihre Eltern; †Rudi Maier, lebende u. verstorbene Angehörige
ERS	18.00 Uhr	Beichtgelegenheit
	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz
	19.00 Uhr	Vorabendmesse - für †Hedwig u. Oskar Schuster u. Angehörige
ISP	16.45 Uhr	Beichtgelegenheit
	17.45 Uhr	Vorabendmesse - für †Anna u. Wilhelm Bartl u. Eltern

Sonntag, 22. Mai

BIL	9.00 Uhr	Heilige Messe
	18.00 Uhr	Maiandacht
EIS	9.00 Uhr	Heilige Messe
	10.30 Uhr	Tauffeier für Jonas Jung
ERS	10.30 Uhr	Heilige Messe - für Rita Rapp (3. Opfer)
	11.45 Uhr	Tauffeier für Jonas Ockert
	18.00 Uhr	Maiandacht
ISP	18.00 Uhr	Maiandacht
REM	10.30 Uhr	Heilige Messe
	11.45 Uhr	Tauffeier für Leon Dennig
	18.30 Uhr	Taize-Gebet

Montag, 23. Mai

BIL	17.50 Uhr	Rosenkranz
ERS	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz
ISP	18.00 Uhr	Rosenkranz

Dienstag, 24. Mai

BIL	17.50 Uhr	Rosenkranz
ERS	9.45 Uhr	Heilige Messe - für †Waltraud u. Gerhard Klaus
	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz
ISP	17.45 Uhr	Rosenkranz
	18.15 Uhr	Heilige Messe

Mittwoch, 25. Mai

BIL	17.50 Uhr	Rosenkranz
	18.30 Uhr	Heilige Messe mit Anbetung - für lebende u. verstorbene Priester, insbesondere unserer Seelsorgeeinheit; † Bernhard Konrad, lebende u. verstorbene Angehörige
ERS	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz

Donnerstag, 26. Mai, Christi Himmelfahrt

BIL	10.30 Uhr	Festgottesdienst
	17.50 Uhr	Rosenkranz
ERS	8.00 Uhr	Festgottesdienst anschließend: Flurprozession
	17.20 Uhr	Sühnerosenkranz
ISP	9.00 Uhr	Festgottesdienst
	18.00 Uhr	Rosenkranz
REM	10.30 Uhr	Festgottesdienst

Freitag, 27. Mai

BIL	17.50 Uhr	Rosenkranz
ERS	14.30 Uhr	Kreuzweg der Frauen
	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz
	19.00 Uhr	Heilige Messe
ISP	18.00 Uhr	Rosenkranz
REM	18.15 Uhr	Heilige Messe

Samstag, 28. Mai

BIL	17.45 Uhr	Vorabendmesse
	8.00 Uhr	Rosenkranz, Anbetung und Beichtgelegenheit
	9.00 Uhr	Wallfahrtsmesse - für †Hildegard Strobel; für Kinder und Jugendliche, insbesondere für unsere Kommunionkinder und Taufkinder; †Berta Bittner, lebende u. verstorbene Angehörige
ERS	18.00 Uhr	Beichtgelegenheit
	18.20 Uhr	Sühnerosenkranz
	19.00 Uhr	Vorabendmesse - für †Wilma Münchinger, Piero Punzi, Dontonino Bello, Dondomenico Punzi

Sonntag, 29. Mai

BIL	18.00 Uhr	Feierlicher Abschluss der Maiandachten
EIS	10.30 Uhr	Heilige Messe
	12.00 Uhr	Tauffeier Liora Klesow
ERS	10.30 Uhr	Heilige Messe
	18.00 Uhr	Feierlicher Abschluss der Maiandachten
ISP	9.00 Uhr	Heilige Messe - für †Rosa Pflüger
	18.00 Uhr	Feierlicher Abschluss der Maiandachten
REM	9.00 Uhr	Heilige Messe - für †Thadäus u. Angelina Zerr, Alexander Roljak, Katharina Zerr
	10.15 Uhr	Tauffeier für Leonard Friedrich

BIL = Hl. Dreieinigkeit, BIL = Wallfahrtskirche, EIS = GZ St.Elisabeth, ERS = Christ König, ISP = Maria Königin, REM = St. Peter und Paul, ST = Saal unter der Kirche, STN = St. Bernhard

Bitte tragen Sie weiterhin eine medizinische oder FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes.

Pfarrbüro
Kirchstraße 2, 75236 Kämpfelbach
*Telefon: 07231 139490 * Telefax: 07231 1394929*
E-Mail: info@kath-kaempfelbachtal.de
Homepage: www.kath-kaempfelbachtal.de
Öffnungszeiten:
Dienstag: 9.00 – 11.30 Uhr 16.00 – 17.30 Uhr
Freitag: 9.00 – 11.00 Uhr

Neuapostolische Kirche

In unserer Kirche in Eisingen finden zurzeit wegen der Corona-Pandemie nur eingeschränkt Präsenzgottesdienste unter Hygienerichtlinien statt.

Jeden Sonntag um 9.30 Uhr wird ein Videogottesdienst angeboten.

So., 22.05.22	9.30 Uhr	Gottesdienst in Neulingen
Do., 26.05.22	10.00 Uhr	Gottesdienst durch Stammapostel Schneider, Christi Himmelfahrt, Übertragung nach Neulingen

Weitere Auskünfte erteilt der Gemeindevorsteher Volker Stahl, Telefon: 07231/358595.
Informationen über die Neuapostolische Kirche Süddeutschland im Internet: http://www.nak-sued.de.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeinde Eisingen

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Sascha-Felipe Hottinger, 75239 Eisingen, Talstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
ettlingen@nussbaum-medien.de

Soziale Dienste

DRK-Wohnberatung für den Enzkreis:

Zuhause wohnen – solange es geht

Pforzheim. Die meisten älteren oder behinderten Menschen möchten so lange wie möglich in ihrem Zuhause wohnen bleiben. **Körperliche Einschränkungen verändern jedoch die Ansprüche an das Wohnumfeld.**
Viele Wohnungen entsprechen diesen veränderten Bedürfnissen nicht: **Die Stufen am Eingangsbereich** erschweren den Zugang zur Wohnung, der **Einstieg in Badewanne oder Dusche** ist zu hoch oder die **Türen in der Wohnung sind zu schmal** und haben Schwellen.
Die Wohnberatung des DRK berät Sie, wie Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung bedarfsgerecht so anpassen können, dass Sie selbständig und sicher zuhause wohnen bleiben können. Gemeinsam wird der private Wohnraum betrachtet, und es werden bei Veränderungsvorschlägen die individuellen Bedürfnisse des Bewohners berücksichtigt. Oft sind es auch nur kleine Veränderungen, die notwendig sind – zum Beispiel Teppiche wegräumen, Möbel umstellen, Haltegriffe anbringen. Die Wohnberatung zeigt Möglichkeiten auf. Die Entscheidung, ob sie etwas ändern wollen, fällen die Klienten selbst. Die Wohnberater können dann auch bei weiterführenden Besprechungen mit Planern und Handwerkern begleiten.
Die Erstberatung und Betrachtung des Wohnumfelds sowie die Erstellung eines ausführlichen Berichts sind kostenfrei; für eine weitere Begleitung erhebt die DRK-Wohnberatung eine Gebühr.
Interessierte - auch wer sich eine Weiterbildung zum Wohnberater vorstellen könnte - melden sich telefonisch unter 07231 373-236 oder per E-Mail an wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de.

Diakoniestation mobiDik e.V.

Diakoniestation für ■ Königsbach ■ Stein ■ Eisingen

für Königsbach, Stein, Eisingen
Sitz: Goethestraße 4, 75203 Königsbach-Stein
für Königsbach-Stein und Eisingen:

- Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Dienste
- Nachbarschaftshilfe
- Demenzgruppe „Vergissmeinnicht“

Tel.: +49 7232 31338-0
Fax : +49 7232 31338-19
Beratung und Pflegedienstleitung: Manuela Schmidt
Einsatzleitung Hauswirtschaftliche Dienste: Odette Kraus
Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe: Sandra Eisele

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Remchingen, Königsbach-Stein und Eisingen

Die Beratungsstelle für Hilfen im Alter bietet älteren Menschen und Angehörigen Hilfe und Beratung an.
Wir beraten umfassend über Unterstützungsangebote, sozialrechtliche und finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung/Sozialhilfe u.a.) sowie über ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote. Unser Ziel ist es, ältere Menschen zu unterstützen, damit sie trotz Hilfe und Pflegebedürftigkeit ein weitgehend selbständiges Leben führen können und Angehörige bei der Pflege und Betreuung zu entlasten.
Die Beratung ist kostenlos. Die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Bei Bedarf führen wir auch gerne Hausbesuche durch.
Gabriele Klein, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Enzkreis,
Lindenstr. 93, 75175 Pforzheim
Tel. 07231-9170-13, E-Mail: klein@diakonie-enzkreis.de

Diakonisches Werk der Ev. Kirchenbezirke im Enzkreis

- kirchliche Sozialarbeit
- Mütter-/Mutter-Kind-Kuren
- sozialpsychiatrischer Dienst
- Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Lindenstr. 93, 75175 Pforzheim
Tel. 07231 9170-0, Fax: 07231 9170-12
E-Mail: pforzheim@diakonie-enzkreis.de

Hospiz Westlicher Enzkreis e.V. Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung

Ambulanter HOSPIZDIENST Westlicher Enzkreis e.V.

Der ambulante Hospizdienst ist nach wie vor von 08.00 bis 18.00 Uhr telefonisch für Sie erreichbar, auf Wunsch auch im persönlichen Gespräch in unseren Geschäftsräumen oder bei Ihnen zu Hause.

So erreichen Sie den ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis:
Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung:
07236 279 9897
Verwaltung: 07236 279 99 10
Adresse: 75210 Keltern-Ellmendingen, Ettlinger Str. 15 (Eingang Römerstraße)
E-Mail: info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de
Homepage: http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de
Spendenkonten:
VR Bank Enz plus e.G.
IBAN: DE94 6669 2300 0020 1160 05 BIC: GENODE61WIR
Sparkasse Pforzheim-Calw
IBAN: DE19 6665 0085 0000 9652 00 BIC: PZHSDE66XXX

Die Kellerschocker aus Stein spenden an den Ambulanten Hospizdienst westl. Enzkreis
Der Verein Kellerschocker United Baden e. V. aus Stein hat sich dem Würfelspiel verschrieben. „Schocken“ spielt man mit drei Würfeln und einem Würfelbecher pro Spieler. Der am höchsten bewertete Wurf ist ein „Schock aus“, der dreimal die Eins zeigt und die Spielhälfte sofort mit einem Sieg beendet. Der 2010 gegründete Verein trainiert einmal im Monat für etwa zwei Stunden, nimmt regelmäßig an Turnieren sowie an der jährlichen Deutschen Meisterschaft teil und wird zum zehnjährigen Jubiläum ein Turnier in Stein ausrichten. Bekannt ist Schocken hauptsächlich als Trinkspiel in Kneipen; bei den Kellerschockern läuft es aber noch anders. Hier wird bei jedem „Schock aus“ ein Euro in einen Topf eingezahlt, der im Folgejahr an einen gemeinnützigen Verein in der Region gespendet wird. Am vergangenen Dienstag schickte der Verein mit dem 2. Vorsitzenden Matthias Kopp und der Kassiererin Steffi Mayer eine kleine Abordnung zum Ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis e. V. nach Ellmendingen. Im Gepäck hatten die beiden eine Spende von beachtlichen 350 Euro aus coronabedingt nur fünf Monaten Spielzeit, die dem Hospizdienst übergeben wurden.

Foto: Nicole Kyre

Pfarrer Günther Wacker als Mitglied im Vorstand des Hospizdienstes und Isabel Kopp, eine der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen, nahmen die Spende dankbar und froh entgegen. Der Ambulante Hospizdienst widmet sich der Begleitung schwer kranker und sterbender Menschen zu Hause oder in Pflegeeinrichtungen in den Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Ispringen, Kämpfelbach, Keltern, Königsbach-Stein, Neuenbürg, Neulingen, Remchingen und Straubenhardt. Die geschulten ehrenamtlichen Mitarbeiter entlasten Betroffene und Angehörige, indem sie zuhören, beraten und sich Zeit nehmen. Da die Begleitung kostenlos zur Verfügung gestellt wird, sind Spenden von Nöten und jederzeit sehr willkommen. Kontakt zur Einsatzleitung für Koordination und Palliative Beratung: Ambulanter Hospizdienst Westlicher Enzkreis e. V., Ettlinger Straße 15 (Zugang über die Hausrückseite in der Römerstraße), 75210 Keltern-Ellmendingen, Telefon 07236 2799897, info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de
(Text und Foto: Hospizdienst Westlicher Enzkreis)

Sterneninsel - ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

Sterneninsel - ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst
Pforzheim & Enzkreis
Wittelsbacherstraße 18
75177 Pforzheim
Fon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Herzliche Einladung zu unserem Infoabend
Wenn Sie uns im Ehrenamt unterstützen möchten, oder jemanden kennen, der sich dafür interessiert: Wir werden von September 2022 bis Ende März 2023 wieder zur ambulanten Kinder- und Jugend-Hospizbegleitung qualifizieren. Damit Sie Näheres über unsere Arbeit erfahren können, bieten wir Ihnen einen Abend in der Sterneninsel an, zu dem wir Sie herzlich einladen.

Dienstag, den 24. Mai 2022, um 18.30 Uhr

Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske und kommen Sie mit tagesaktuellem Schnelltest, unabhängig davon, ob Sie geimpft, ungeimpft oder genesen sind. Herzlichen Dank.
Für unsere Planung ist eine Anmeldung erforderlich – gerne per E-Mail oder telefonisch.
Wir freuen uns auf die Begegnungen mit Ihnen,
das Team der Sterneninsel.
Sterneninsel e. V. Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Pforzheim und Enzkreis
Wittelsbacherstr. 18, 75177 Pforzheim
07231 / 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Medikamentenprobleme

Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region –
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr
Im bwlv-Zentrum Pforzheim
Haus der seelischen Gesundheit – Lore Perls
Luisenstraße 54 – 56
75172 Pforzheim
Tel. 07231 139408-0
Fax: 07231 139408-99

ANLAUFSTELLE, Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr
Telefon: 0171 8025110
Tägliche Bereitschaft
Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige
Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2 – 6
75175 Pforzheim
Tel.: 07231 9698900
Aktuelle Termine unter:
www.kbs-pforzheim.de

DemenzZentrum westlicher Enzkreis

Beratung rund um das Thema **Pflege** für alle Altersgruppen
Iris Paffrath, Carolin Bauer
San-Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen
Telefon 07231 3085030; E-Mail: psp@enzkreis.de
Sprechzeiten Mo. – Fr. 09:00 – 13:00 Uhr und
Do. 15:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung
Beratung rund um das Thema Demenz,
Gesprächskreis für Angehörige
San-Biagio-Platani-Platz 6, 75196 Remchingen
Termin nach telefonischer Vereinbarung unter 07231 3085033
E-Mail: demenzzentrum@enzkreis.de

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt Pforzheim-Enzkreis

Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim
Tel. 07231 353434
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten:
montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr.

KISTE

Hilfen für Kinder und Jugendliche
Hilfen für Kinder und Jugendliche psychisch und suchtkranker Eltern und Kinder mit Gewalterfahrung
Kontaktadresse: Hohenzollenstr. 34, 75177 Pforzheim,
Telefon Nr. 07231-308 70

Caritasverband e.V. Pforzheim

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und Psychosoziale Begleitung.
Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahren.
Kontakt: 07231 128844
E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

WIR SIND WEITERHIN FÜR SIE DA
Telefonisch, per Videogespräch oder persönlich. Wenn im Lockdown schulischer Druck und die persönliche oder familiäre Situation Sie an Ihre Grenzen bringen: Rufen Sie uns an!

Wir bieten Ihnen kostenfreie und vertrauliche Beratung:
- zur Erziehung und familiären Beziehungsgestaltung
- zu psychosomatischen Auffälligkeiten (wie z. B. Schlafstörungen, Essstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen)
- bei Ängsten und Depressionen
- bei emotionalem und sozialem Stress
- bei Trennungs- und Scheidungsbewältigung und Umgangsfragen
- Lebenskrisen und Überforderungsgefühl
- Um wieder eine gute Balance im Alltag zu finden

Das Angebot „**KISTE** - **Hilfen für Kinder suchtkranker Eltern, psychisch kranker Eltern und Kinder mit Gewalterfahrungen**“ unterstützt Familien aus dem Enzkreis.
Das Angebot **„KiWi – Kinder der Welt integrieren“** bietet psychologische Beratung für geflüchtete Familien an.
In **Krisensituationen** können Sie auch **sofort** einen Termin erhalten. Sie können uns unter der Telefon-Nummer **07231 30870** oder per E-Mail **Beratungsstelle.Pforzheim@Enzkreis.de** erreichen.

Schulen

Lise-Meitner-Gymnasium

Schüler spenden für Flüchtlinge

Klasse 5d hat Kuchenverkauf gestartet

Tatkräftig helfen die Schüler dabei, die Sachspenden in den Kofferraum des Autos zu verladen. Sie sind für Flüchtlingskinder aus der Ukraine bestimmt, die mittlerweile in der Region leben. Dass es die Spenden gibt, ist dem Engagement der Klasse 5d des Königsbacher Lise-Meitner-Gymnasiums zu verdanken. Zusammen mit ihren Eltern haben die Schüler Kuchen gebacken und ihn dann in den beiden großen Pausen und am Lehrerzimmer verkauft. 400 Euro haben sie dabei eingenommen – und davon unter anderem Malkästen mit Wasserfarben, Blöcke, Mäppchen, Malbücher, Blei- und Buntstifte gekauft, die sie nun an den Verein „miteinanderleben“ spenden. Dieser sorgt dafür, dass die Spenden genau dort ankommen, wo sie auch benötigt werden. Vorsitzender Bruno Klopfer war früher selbst Lehrer am Königsbacher Gymnasium und ist begeistert, dass die Kinder den Flüchtlingen genau das spenden, was sie selbst auch gerne haben. „Ich finde es ganz toll, dass Ihr von selbst auf die Idee gekommen seid, an Menschen zu denken, denen es schlechter geht“, sagt Klopfer: „Das fasziniert mich wirklich.“ Gerade vor dem Hintergrund, dass es die Schüler durch die Corona-Krise und die mit ihr verbundenen Beschränkungen in den vergangenen beiden Jahren selbst nicht leicht gehabt hätten. Klopfer verspricht, dass die Spenden genau da ankommen, wo sie auch benötigt werden. Er berichtet, dass die Flüchtlinge aus der Ukraine bei ihrer Ankunft teilweise nicht mehr bei sich hätten als die Kleider, die sie am Körper tragen. Klopfer macht den Kindern Mut. Er sagt, manches könne man nicht ändern. „Aber wir können unsere Einstellung dazu ändern und aktiv werden.“ –

Text und Fotos: Nico Roller

Fotos: Nico Roller

Parteien

Freie Wähler Eisingen

Jahreshauptversammlung im FSV Clubhaus

Nach langer Zeit war endlich wieder eine Jahreshauptversammlung möglich.

Die neue Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
1. Vorsitzender Markus Dunkel
2. Vorsitzende Ilka Jahnke
Kassier Bernhard Groetzki
Schriftführerin Ruth Gottwald
Beisitzer Andrea Oharek
Frank Werthwein
Kassenprüfer Till Gerke
Sven Bauer

Über Besuche interessierter Eisingerinnen und Eisinger würden wir uns freuen. Unsere Termine werden rechtzeitig im Gemeindeblatt und auf Facebook und Instagram bekannt gegeben.

Aus dem Vereinsleben

VdK Ortsverband Eisingen

Der Sozialverband VdK, OV Eisingen informiert:

Nächste Mittwochswanderung am 25. Mai zum Gasthaus „Adler“

Auch im Mai wollen wir uns wieder zu einem Spaziergang treffen. Am Mittwoch, dem 25.05.2022 kommen wir wieder kurz vor 16:00 Uhr bei der Bäckerei Tholembeek / Sparkasse zusammen, um einen gemütlichen Nachmittag zu verbringen. Von dort wollen wir einige Schritte in der Ortsmitte laufen und im Gasthaus „Adler“ unseren Abschluss machen. Dort wollen wir uns wieder einige Stunden gemütlich austauschen und bei kühlen Getränken und warmen oder kalten Speisen interessante Gespräche führen. Wie immer sind neben den VdK-Mitgliedern auch Gäste herzlich willkommen. Wer nicht mehr so gut zu Fuß ist, kann auch zuhause abgeholt und ins Gasthaus „Adler“ gefahren werden. Ruft einfach bei uns an unter der Nummer 07232/80020. Wir freuen uns schon auf dieses Treffen.
(J. Grimm, Schriftführer)

Freiwillige Einzahlung kann sich lohnen
2022 kostet ein Rentenpunkt fast 500 Euro weniger als im Jahr zuvor

Durch Extra-Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ist es möglich, die Altersvorsorge zu erhöhen oder ohne Abschläge früher in Rente zu gehen. 2022 lohnt sich eine Zusatzzahlung besonders.
Um die sogenannten Ausgleichsbeiträge zu berechnen, wird der Durchschnittsverdienst aller Versicherten des jeweiligen Kalenderjahres herangezogen. Anhand dieses Werts wird die Höhe der Rentenversicherung berechnet.
Weil die Löhne und Gehälter in den vergangenen zwölf Monaten gesunken sind, lohnt sich eine Nachzahlung 2022 mehr als in den Jahren zuvor. Lag das durchschnittliche Jahreseinkommen für 2021 noch bei 41 541 Euro, so wird es derzeit auf 38 901 Euro geschätzt. Folglich sinken auch die Ausgleichsbeträge für freiwillige Einzahlungen. Ein Rentenpunkt kostet dieses Jahr 7235,59 Euro – das sind 491,04 Euro weniger als 2021.
Rentenpunkte sind die Rechengröße, auf deren Basis die Altersrente berechnet wird. Einen ganzen Rentenpunkt erhält, wer ein durchschnittliches Jahreseinkommen bezieht. Verdient jemand darunter, bekommt sie oder er weniger als einen Rentenpunkt angerechnet. Die Gesamtzahl der Rentenpunkte, die im Erwerbsleben gesammelt wurden, bestimmt die Höhe der späteren Altersrente.

Ein Rentenpunkt entspricht aktuell einer Rente von 34,19 Euro (alte Bundesländer) beziehungsweise 33,47 Euro (neue Bundesländer). Wer 40 Jahre zum Durchschnittsgehalt gearbeitet hat, erhält demnach eine Rente von 1367,60 Euro (alte Bundesländer) beziehungsweise 1338,80 Euro (neue Bundesländer).

Rendite von drei Prozent
Die Rente lässt sich unter Umständen auch durch monatliche freiwillige Einzahlungen aufstocken. Der Mindestbeitrag liegt bei 83,70 Euro, der Höchstbeitrag bei 1320,60 Euro. Nicht jeder hat so viel Geld zur freien Verfügung. Die Rendite der Geldanlage ist schwer einzuschätzen, da sie von der eigenen Lebensdauer abhängt. Berechnungen zeigen, dass sie bei rund drei Prozent liegt. In die Überlegung miteinbeziehen sollte man auch, dass auf die Rente Steuern, Kranken- und Pflegeversicherung fällig werden.

Für diese Gruppen lohnen sich Extra-Zahlungen besonders:
Für alle Arbeitnehmer ab 50 Jahren, die früher in Rente gehen möchten, ohne Abschläge hinnehmen zu müssen. Wer beispielsweise plant, zwei Jahre früher mit der Arbeit aufzuhören, kann die Abschläge durch freiwillige Zahlungen an die Rentenversicherung ausgleichen.
Auch Menschen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren nicht erfüllt haben, können fehlende Jahre nachzahlen. Mit der Extra-Zahlung sichern sie sich einen Rentenanspruch. Bereits entrichtete Beiträge und Kindererziehungszeiten würden sonst verloren gehen. Eine Extra-Zahlung kann sich auch für Arbeitnehmer lohnen, die eine lange Ausbildung gemacht haben. Sie erhöhen dadurch nicht nur ihre Rentenansprüche. Unter Umständen lässt sich so sogar noch die Wartezeit von 35 Jahren und damit die Voraussetzung für die Rente für langjährig Versicherte erreichen. Diese Zahlung muss bis zum 45. Lebensjahr beantragt werden.
Auch Selbstständige können sich freiwillig versichern, um so für das Alter vorzusorgen. Im Vergleich zu anderen Formen der Altersvorsorge schneidet die gesetzliche Rentenversicherung durch ihre Sicherheit besonders gut ab.

Beraten lassen
Bevor man sich zu einer Extra-Zahlung entschließt, sollte man sich gut informieren. Der Sozialverband VdK berät seine Mitglieder gerne in allen Fragen rund um die gesetzliche Rente. Fragen Sie einfach bei Ihrer VdK-Geschäftsstelle nach. Annette Liebmann (Quelle: VdK-Zeitung)
Ansprechpartner in Eisingen:
Rosalinde Grimm 07232 / 800 20
Sieglinde Lukas-van Rieth: 07232 / 81781
VdK-Kreisgeschäftsstelle Pforzheim-Enzkreis 07231 / 155 42 57
Bissinger Straße 8
75172 Pforzheim
Öffnungszeiten: Mo. 14:00 - 17:00 Uhr & Mi. 9:00 - 12:30 Uhr.
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung und
unter Einhaltung der Hygienevorschriften.
VdK SRgGmbH Servicestelle Pforzheim 07231 / 56 61 89 0
Bissinger Straße 10 a
75172 Pforzheim
Öffnungszeiten: Mi. 8:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 16:00 Uhr
Do. 8:00 - 12:00 Uhr.
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften.

Fußballsportverein e.V. 1910 Eisingen

Debakel gegen den Türkischen SV
FSV Eisingen - Türk SV. Mühlacker 1:7
Nach der Niederlage in Enzberg ist die Saison ja gelaufen. Dennoch darf man sich trotz der massiven Verletzungssorgen und Personalengpässe so nicht präsentieren. Nach einem eindringlichen Appell der Trainer darf man davon auch ausgehen, dass so etwas nicht mehr vorkommen wird. Das Spiel wurde auf Bitten des Türkischen SV am Samstag kurzfristig nach Eisingen verlegt. Das Damenspiel wurde vom Gegner abgesagt.

Sonntag, 22.05., 15 Uhr
TSV Wimsheim - FSV Eisingen

Musikverein Eisingen e.V.

Plakat: MVE

"FIB" Freundeskreis internationaler Beziehungen Eisingen e.V.

Besuch in San Polo und im Appennino – Teil 2
Am 29. u. 30.4.2022 waren wir im Appennino. Schon die Fahrt dorthin war bei strahlendem Sonnenschein, guter Fernsicht und einer erwachenden Natur ein ganz besonderes Erlebnis. Am Nachmittag wurden wir von unseren Gastgebern **Stefania und Stefano** in ihrem wunderschön gelegenen Haus in Cinquecerri erwartet.

Kurz darauf stellte sich auch **Nando Stefanelli** (Präsident vom Cinc Cèrr Côr) im Hause Primavori ein. Hier ein Bild zusammen mit **Prima Ganapini** die uns in den Appennino begleitet hat.

Nando berichtete uns, dass am Abend ein Treffen mit einem Teil der „Coristi“ sowohl vom „Cinc Cèrr Côr“ als auch vom Frauenchor „Falistre e Fulminant“ im Ristorante K2 organisiert sei. Das war eine große Überraschung für uns. Über diese Begegnung mit den Coristi berichten wir im nächsten Gemeindeblatt.

Hier noch ein Foto vom Spaziergang ins K2. Im Hintergrund die berühmte Pietra di Bismantova.

Fotos: Ute Lutz

Fortsetzung des Berichtes folgt.

Bis zum nächsten Mal ..
Ute Lutz
FiB-Geschäftsstelle Eisingen
Tel.: 07232-383023

Obst- und Gartenbauverein Eisingen

OGV

Herzliche Einladung zur Mitgliederversammlung des OGV Eisingen am Samstag, 11. Juni um 19.00 Uhr in Bauer‘s Gaststätte.
Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit allen Mitgliedern und Freunden unseres OGVs.
Die verschiedenen Punkte der Tagesordnung werden noch rechtzeitig bekannt gegeben. Neben Ehrungen verdienter Mitglieder stehen unter anderem auch Wahlen und Neuwahlen des Vorstands an.
Nach den offiziellen Themen werden wir sicher noch Zeit finden für ein fröhliches Beisammensein.
Mit herzlichen Grüßen
aus der Verwaltung des OGV Eisingen e.V.
Der Schriftführer
Volker Fränkle

Ebenso wollen wir herzlich zu unserer diesjährigen Hocketse einladen.
Endlich – wieder mal gemeinsam feiern rund um unser OGV-Häusle im „Näheren Schöntal“.

Plakat: Volker Fränkle

Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Enzkreis erleben

Besondere Spaziergänge und Radtour zum „Enzkreis erleben“: Bauschlotter Kändelwiesen, Orchideengarten, fairer Walk & Talk in Heimsheim, Führung in Maulbronn und Radeln auf den Spuren alter Eisenbahnen

ENZKREIS. Gleich mehrere besondere Spaziergänge sowie eine Radtour zum „Enzkreis erleben“ bietet der gleichnamige Veranstaltungskalender an den kommenden Wochenenden:
Am Sonntag, 22. Mai, führt Thomas Köberle vom Landschaftserhaltungsverband Enzkreis eine Exkursion des Heimatvereins Bauschlott durch die dortigen Kändelwiesen. Von 14 bis 17 Uhr zeigt der Experte die blühenden Pflanzen und gibt spannende Einblicke in den Lebensraum Wiesen. Treffpunkt für diesen Spaziergang ist der Schlossparkplatz. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich; Fragen beantwortet Andreas Lang unter Telefon 0151 15064974.
Bei Orchideen denken viele Menschen an empfindliche Zimmerpflanzen oder an geheimnisvolle Naturschutzgebiete in der Ferne. Doch bei Jürgen Pfeiffer, der seinen Permakultur-Waldgarten ökologisch, kreativ, mit Liebe zum Detail und viel Know-how bewirtschaftet, wachsen einheimische Arten im Garten zwischen Obstbäumen, Gemüse und Kräutern, manchmal sogar mitten im Beet. Wer daher Ideen und Tipps sucht, wie man den eigenen Garten zu einem kleinen Paradies umgestaltet, kann sich am Donnerstag, 26. Mai (Feiertag), von 14 bis 16:30 Uhr kostenlos in Straubenhardt umschauen.
Weitere Details gibt es bei der Anmeldung; diese nimmt der BUND Nordschwarzwald unter Telefon 0151 55 25 30 10 oder per E-Mail an bund.nordschwarzwald@bund.net gerne entgegen.
Zu einem weiteren Spaziergang „Walk & Talk – dem fairen Kaffee auf der Spur“ laden die StadtBibliothek Heimsheim und die dortige Fair Trade-Gruppe am Samstag, 28. Mai, um 15 Uhr ein. Bei dem zweistündigen Rundgang durch

Heimsheim wird Wissenswertes und Kurioses rund um das Lebenselixier Kaffee vermittelt: Wie wird Kaffee angebaut, inwiefern spielen Klimawandel, Börsenkurs, Siegel und fairer Handel und sogar unser Sparschwein eine Rolle. Das Angebot ist kostenlos, eine Anmeldung bei der Bibliothek unter Telefon 07033 137090 jedoch erforderlich.
Am Sonntag, 29. Mai, bietet Anita Dworschak einen Erlebnistag in Maulbronn an. Er beginnt um 10 Uhr mit einer Führung durch die Steinhauerstube im Stadtteil Schmie. Nach einem typischen Maulbronner Mittagessen erfahren die Teilnehmenden dann im Rahmen einer Führung durch die Klosteranlage wie sich hier einst das klösterliche Leben abgespielt hat und wie die ehemaligen Klostergebäude heute genutzt werden. Die Kosten belaufen sich auf 40 Euro und enthalten Eintritt und Führung durch die Klosteranlage, Führung durch die Steinhauerstube und das Dorfmuseum Schmie, das Mittagessen und die ganztägige Reiseleitung. Ermäßigungen und Kinderpreise sind auf Anfrage möglich. Weitere Infos gibt es direkt bei Anita Dworschak unter Telefon 07043 8864 oder unter www.klosterwelten.net.
Wer an diesem Sonntag lieber in die Pedale treten möchte, kann sich dem Kreisverband Pforzheim/Enzkreis des Verkehrsclubs Deutschland anschließen und sich auf die Spuren alter Eisenbahnen im östlichen Enzkreis begeben, wo es vor rund 120 Jahren eine Vielzahl von Eisenbahnprojekten gab. Umgesetzt wurde nur die Stichstrecke nach Maulbronn. Bei der rund 40 Kilometer langen Radtour mit einigen Steigungen werden die Hintergründe der Planungen erläutert und noch vorhandene Spuren besichtigt. Der erste Abschnitt wird per Bahn von Mühlacker nach Maulbronn zurückgelegt. Dafür ist eine Fahrkarte erforderlich; die Tour ist ansonsten gebührenfrei.
Anmeldungen nimmt Matthias Lieb unter Telefon 07041 5545 gerne entgegen.
Alle Angebote sind Teil der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“, die von der Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt wurde. Sie bietet bis Mitte Oktober ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umwelt-Themen. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Alle Veranstaltungen stehen in einem Programmheft, das im Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden ausliegt. Eine Übersicht ist auch im Internet unter www.enzkreis.de/Enzkreiserleben/ Events eingestellt.
(enz)

Aus den Nachbargemeinden

Heimatverein Kraichgau zieht es nach Bretten

Der Heimatverein Kraichgau feiert dieses Jahr sein 50-jähriges Bestehen. Im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Den Kraichgau kennenlernen“ lässt er sich am Samstag, den 21. Mai von Museumsleiterin Linda Obhof durch die Sonderausstellung der Brettener Künstlerin Walheide Wittmer, aber auch durch die Abteilung „Stadtgeschichte(n) schreiben“ und die Schutzengelsammlung im Brettener Stadtmuseum im Schweizer Hof führen. Im Anschluss findet im benachbarten Restaurant „Schweizerhof“ ein Gedankenaustausch mit Vertretern des Brettener Vereins für Stadt- und Regionalgeschichte über eine engere Zusammenarbeit und zeitgemäßes Auftreten von Vereinen statt. Wenn die Wettervorhersage stimmt, sogar im Freien! Nicht nur Vereinsmitglieder, sondern alle Interessierten sind herzlich zur Teilnahme eingeladen. Treffpunkt: 14 Uhr am Museumseingang, Engelsberg 9.

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN
Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

Jehovas Zeugen Königsbach

75203 Königsbach-Stein, Allmendring 24
Der öffentliche Vortrag, zu dem wir am Samstag, um 18 Uhr, herzlich einladen, lautet: **Autorität – ist es Gott wichtig, wie wir darüber denken?**
Weitere Informationen unter www.jw.org
Wir halten unsere Zusammenkünfte in Präsenz und über Zoom ab und jeder kann diese besuchen. Hilfe zur Nutzung von Zoom, auch über Telefon sowie Zugangsdaten erhält man bei der Kontaktadresse.
Kontakt: Tobias Schmalacker | Bleichstraße 22 |
75203 Königsbach | 0171 2327891 | jz@ts-bonmot.de

TRT Remchingen

Racepedia-Cup in Remchingen am 8. Mai 2022

Foto: Nina Olschewski

Premiere für das Triathlon Racing Team Remchingen. Am 8. Mai 2022 wurde erstmals eine Racepedia-Cup-Veranstaltung ausgerichtet. Dieser Cup ist die wichtigste Rennserie im Triathlon in BaWü für den Nachwuchs von 10 bis 19 Jahren. In Remchingen findet die zweite von sieben Veranstaltungen statt. Die Streckenlängen variierten von 100 m Schwimmen, 2.500 m Rennrad und 400 m Lauf (Schüler B) bis zu der sogenannten Super-Sprintdistanz mit 400 m Schwimmen, 9.600 m Rennrad und 2.600 m Laufen (Jugend A und Junioren). 101 Athleten aus BaWü, dem Saarland und der Schweiz lieferten sich heftige Positionskämpfe. Den Anfang machten die Schülerinnen B mit ihrem Schwimmstart um 9 Uhr im Remchinger Schlossbad. Die Radstrecke wurde als Wendepunktkurs in der Dajasstraße in Singen durchgeführt. Den abschließenden Lauf absolvierten die Athleten im bzw. um das Sportplatzgelände des FC Germania Singen.
Aus Sicht des TRT war besonders die Startklasse Jugend B weiblich interessant: Hier ging Vereinsmitglied und BWTV-Kadermitglied Nelly Strein ins Rennen. Sie setzte sich auf der Radstrecke ab, musste aber im abschließenden 1.000-m-Lauf mächtig Gas geben, da Elisa Kühn vom VfL Waiblingen einen fulminaten Lauf hinlegte. Dennoch konnte Nelly ihren Vorsprung ins Ziel bringen und errang den Tagessieg in einer Zeit von 19:03 min für 200 m Schwimmen, 2.500 m Rennrad und 1.000 m Laufen. Auf dieselbe Streckenlänge ging Simon Paulus, der zweite Vertreter des TRT, in der Klasse Jugend B. Da er verletzungsbedingt längere Zeit nicht trainieren konnte, versuchte er dennoch, das Beste aus der Situation herauszuholen: Er kam im Mittelfeld aus dem Wasser, konnte sich auf dem Rad mit der fünftbesten Radzeit nach vorne arbeiten. Beim abschließenden Lauf verlor er leider wieder ein paar Plätze, war mit dem 9. Platz und einer Gesamtzeit von 18:38 min dennoch zufrieden.
Insgesamt war es eine sehr gelungene Premiere des neuen Formats. Danke an alle Helfer, Sponsoren und Mit-Organisatoren. Ein Video zum Rennen gibt es bei YouTube:
https://youtu.be/CCzJfPcQn50.
Die vollständigen Ergebnislisten gibt es unter
https://baden-wuerttembergischer-triathlonverband.de/termine/ergebnisse-racepedia-cup-2022/.

Interessant und informativ

Beruflich erfolgreiche Schritte planen

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald bietet im Mai und Juni in Calw, Horb und Freudenstadt externe Beratungstage mit kostenfreien und vertraulichen Einzelgesprächen zu allen Fragen rund um das Berufsleben an.
Die trägerneutralen Beratungen in den Beratungstagen als auch die individuellen und vertraulichen Einzelgespräche umfassen die Themen Wiedereinstieg, Weiterbildung, Neu- und Umorientierung, Bewerbungsunterlagen sowie Existenzgründung. In den Einzelterminen besprechen die Beraterinnen der Kontaktstelle anhand des individuellen Lebenslaufes zudem die nächsten Schritte für den beruflichen Werdegang. Ein individuelles Beratungsgespräch dauert etwa eine Stunde und ist kostenfrei.

Nächster Beratungstag in Calw:
2. Juni 2022, 09:00 – 14:00 Uhr
Volkshochschule Calw e. V., Alte Lateinschule, Kirchplatz 3, 75365 Calw

Nächster Beratungstag in Horb:
25. Mai 2022, 09:00 – 14:00 Uhr
Neben Rathaus Horb, Marktplatz 12, 72160 Horb

Nächster Beratungstag in Freudenstadt:
19. Mai 2022, 09:00 – 14:00 Uhr
Technisches Rathaus, 1. OG, Marktplatz 64,
72250 Freudenstadt

Individuelle Termine sind nach telefonischer Anmeldung unter Tel. 07452 930-110 (montags bis freitags 09:00 bis 17:00 Uhr) oder per E- Mail sanwald@pforzheim.ihk.de möglich. „Die Kontaktstelle berät persönlich, telefonisch oder nach Wunsch auch per Video. Wir richten uns gerne nach Ihnen“, so Dorothea Sanwald, Beraterin der Einrichtung.

Mehr Informationen unter
www.frauundberuf-nordschwarzwald.de.

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald ist ein Teil des Landesprogramms Kontaktstellen Frau und Beruf Baden-Württemberg. Sie wird wesentlich vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gefördert. Von der Industrie- und Handelskammer (IHK) Nordschwarzwald wird sie getragen

Das Team der Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald v.li. Marija Madunic (Leitung & Beratung), Rebekka Sanktjohanser (Assistenz) und Dorothea Sanwald (Beratung).

VERLAGSTIPPS:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.

Was sonst noch interessiert

Aus dem Verlag

Spargelsalat mit Ei und Radieschen

Caroline Autenrieth bereitet einen knackigen Salat zu mit allem, was der Frühling zu bieten hat: Neben Spargel tummeln sich noch Radieschen, Frühlingszwiebeln und Eier im Salat.
Portionen: 4
Zubereitungszeit: 30 Minuten
Schwierigkeitsgrad: leicht
Koch/Köchin: Caroline Autenrieth

Zutaten
- 2 Bund Spargel, grün
- etwas Salz
- 2 Eier (Größe M)
- 100 g Frühstücksspeck (Bacon, in dünnen Scheiben)
- 50 g Semmelbrösel
- 7 EL Olivenöl
- 0,5 Bund Radieschen
- 2 Stangen Frühlingszwiebeln
- 0,5 Bund Petersilie
- etwas Zucker
- 1 Biozitrone, Saft und etwas Schale davon

Zubereitung
1. Spargel putzen und die holzigen Enden abschneiden.
2. Spargel in kochendem Salzwasser ca. 4 Minuten blanchieren. Herausheben, kalt abbrausen und abtropfen lassen.
3. Die Eier anpieken und (nach Belieben im Spargelwasser) ca. 8-10 Minuten hart kochen. Anschließend in kaltem Wasser abkühlen lassen.
4. Speck ohne Fett knusprig braten. Auf Küchenpapier abtropfen und abkühlen lassen.
5. Eier schälen und fein hacken. Speck ebenfalls fein hacken. Spargel in ca. 3-4 cm große Stücke schneiden.
6. Semmelbrösel in 3 EL Olivenöl bei sanfter Hitze bräunen und leicht salzen.
7. Radieschen, Frühlingszwiebeln und Petersilie putzen und abbrausen. Radieschen, Frühlingszwiebeln und Petersilie fein schneiden.
8. Zucker, Zitronensaft und -schale, Salz und übriges Olivenöl verrühren.
9. Spargel, Radieschen, Frühlingszwiebeln mit dem Dressing mischen. Eier, Speck, Brösel und Petersilie darüberstreuen. Dazu passt Baguette.

Tipp: Für den Salat eignen sich sehr gut übriggebliebene hartgekochte Ostereier.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr., 16.05 – 18.00 Uhr, im SWR

Mai

Vögel singen Lieder
Betörend duftet Flieder
Wiesen im bunten Kleid
zum Blütenfest bereit
Kastanien festlich geschmückt
Hortensienpracht beglückt

Brigitte Thiessen